

Schutzkonzept

der Kita Wurzelbände



Am Waldrand 3

65388 Schlangenbad-Wambach

IB Südwest gGmbH

Stand: April 2024



Inhalt:

1. Vorwort	3
2. Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB	3
3. Grundlagen des Schutzkonzepts	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Prävention	4
3.3 Risiko- und Situationsanalyse	4
3.4 Verhaltenskodex	5
3.4.1 Verhaltensampel	9
3.5 Sexualpädagogik	10
3.6 Partizipation	10
3.7 Beschwerdemanagement	12
3.8 Zusammenarbeit mit den Eltern	12
4. Personal / Einstellungsverfahren	13
4.1 Bewerbungsgespräch	13
4.2 Erweitertes Führungszeugnis	13
4.3 Einarbeitung	13
4.4 Besprechungsstrukturen	13
5. Faktoren für Kindeswohl	14
6. Formen der Kinderwohlgefährdung	15
6.1. Übergriffe und Grenzverletzungen durch das familiäre oder soziale Umfeld	16
6.2. Übergriffe und Grenzverletzungen durch Mitarbeitende	17
6.3. Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern	17
7. Grenzverletzungen	18
8. Interventionen	18
9. Qualitätssicherung	19
10. Beratungsstellen / Präventionsangebote	19
11. Interne Abläufe	20

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen und es ist die Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern.

Als Träger von Kindertageseinrichtungen tragen wir für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge und auch dafür, diese durch Präventionsmaßnahmen sowie Interventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

Da Kinder viele Stunden ihres Tages in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben jederzeit Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten.

2. Die Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

- 1.** Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen Geschäftsprozessen berücksichtigt.
- 2.** Die Führungskräfte haben den Auftrag, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie schaffen ein für Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßiges Thema auf Führungskonferenzen und in den Fortbildungen für Führungskräfte.
- 3.** Alle Mitarbeitende des IB, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sowie auf Dienstbesprechungen über diese Thematik und über mögliche Indikatoren für Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen geschult.
- 4.** Alle Mitarbeitende aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei akuter Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser ist in den Organisationseinheiten erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Mitarbeitende aus anderen Arbeitsfeldern informieren in Verdachtsfällen ihre direkten Vorgesetzten. Diese beraten sich mit den Kinderschutzfachkräften (IseF) in der Organisationseinheit. Sollte dies nicht möglich sein, informieren diese nach Eigenabwägung die zuständigen Stellen der öffentlichen Jugendhilfe.

Weitere Personen, die für den IB tätig sind und hier Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über das Engagement des IB in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert. (siehe KWG §8a)

- 5. Multiplikatoren*innen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen** sind in den Organisationseinheiten ernannt. Sie beraten, regen Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz an und steuern den Informations- und Erfahrungsaustausch. Sie nehmen an entsprechenden Fachtagungen des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen teil.

3. Grundlagen des Schutzkonzepts

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- UN- Kinderrechtskonvention
- EU- Grundrechtecharta
- Grundgesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - § 47 Meldepflicht
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3.2 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kindertagesstätte und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

3.3 Risiko- und Situationsanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Ziel der Situations- und Risikoanalyse ist es, sowohl die möglichen Gefährdungen von Kindern in den Einrichtungen aufzudecken und zu verringern, als auch für die Mitarbeitenden einen geschützten (Arbeits-)Rahmen zu schaffen.

Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen aufgestellt, sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Entscheidend ist außerdem, welche Kommunikationsstrukturen es im Team gibt, wie offen dort auch kritische Themen besprochen werden können und welche Haltungen dort vertreten und vorgelebt werden. ([Ablaufplan der Risikoanalyse siehe Anlage](#))

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen sich gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Zaungäste, unbekannte Personen und fremde Personen werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitenden anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und externe Personen sind aufgefordert Eingangstüren, Haustüre, Gartentüre geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und fremde Personen haben das Kitagelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Die Eingangstüre wird nur nach vorherigem Klingeln und namentlichem Anmelden geöffnet.
- In der Kita ist das Fotografieren und Filmen mit privaten Geräten generell nicht gestattet.
- Eltern informieren rechtzeitig, wer ihr Kind abholt. Personen, die den Gruppenmitarbeitenden unbekannt sind, stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über diese Regeln

3.4 Verhaltenskodex

Im alltäglichen Umgang mit den Kindern ist uns wichtig, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln. Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex erarbeitet.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Sorgeberechtigte und Mitarbeitende, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt, die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Es ist das Ziel, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder.

Der Verhaltenskodex, sowie das Schutzkonzept im Ganzen, wird mit dem Träger und Mitarbeitenden der Einrichtung partizipativ überarbeitet. Dies ist wichtig, damit die Verhaltensregeln möglichst praxisnah an den Gegebenheiten der Einrichtung orientiert sind und von den Mitarbeitenden mitgetragen werden. Alle Mitarbeitende unserer Einrichtung (Auszubildende, Studierende, Praktikant*innen usw. eingeschlossen) kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes. Neue Mitarbeitende werden entsprechend eingewiesen. Außerdem ist das Schutzkonzept regelmäßig ausführliches Thema in mindestens einer Teambesprechung im Jahr, so dass sich die Mitarbeitenden immer wieder bewusst mit der Thematik von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept immer wieder auf die Aktualität hin überprüfen.

Distanz und Nähe

Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei den Fachkräften. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden werden geachtet. Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren zum Trösten und Beruhigen ist dann selbstverständlich, wenn Kinder dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal äußern. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder im täglichen Umgang mit den Kindern.

Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach selbst äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeitende ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeitenden küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen in der Kindertagesstätte nicht üblich ist. Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitime Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden. Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team oder mit den Sorgeberechtigten besprochen.

Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung der Kinder erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Sorgeberechtigten, Kindern oder Kolleg*innen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen.

Die Kinder suchen sich wenn möglich, die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Wenn gewickelt wird, wird ein*e andere*r Mitarbeiter*in der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein*e Mitarbeiter*in mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet. Muss ein Kind gewickelt werden und der/die Mitarbeiter*in ist z.Zt. allein im Raum, so wird ein*e Kollege*in aus einer anderen Gruppe informiert, welche bei Bedarf dann auch die Aufsicht über die übrigen Kinder übernimmt. Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch

auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten. Neue pädagogische Mitarbeitende oder Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette. Die begleitende Mitarbeitende meldet sich, wie unter „Wickeln“ beschrieben, bei ihren Kolleg*innen ab. Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist. Ferner werden mit den Kindern auch Toilettenregeln besprochen.

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badebekleidung oder Badewindeln.

Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Mitarbeitenden für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Türe zum Duschaum immer mindestens einen spaltbreit offen zu halten.

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten.

Schlafen in der Kindertageseinrichtung

Bei der Schlafsituation ist immer mindestens ein*e Mitarbeiter*in im Schlafräum anwesend, der/die jederzeit von Kolleg*innen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Sorgeberechtigten werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert. Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Der/ Die Mitarbeitende hat grundsätzlich eine eigene Sitzgelegenheit im Schlafräum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

Fotos in der Kindertagesstätte

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation, Portfolioarbeit, Ausbildungszwecke oder Aushänge gemacht. Hierfür werden ausschließlich Kameras der Einrichtung verwendet. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Sorgeberechtigten sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Sorgeberechtigten ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

Aufsicht in der Kindertageseinrichtung

Alle Mitarbeitende sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Fachkräfte betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern gleichwohl angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Fachkräften, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse

der Kinder treffen. Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

Geheimnisse

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung wird den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse nähergebracht. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien: Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle. Die Kinder werden ermutigt, solche Gefühle zu benennen und darin bestärkt, dass es kein „Petzen“ oder Antragen ist, wenn man sich jemandem bei einem schlechten Gefühl anvertraut.

Ausflüge

Ausflüge finden auf Gruppenebene oder gruppenübergreifend statt. Es sind immer mindestens zwei Mitarbeitende zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese werden von den Mitarbeitenden in ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit vor Beginn des Ausfluges eingewiesen. Es sind immer ein Handy, eine Erste Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt. Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder. Die Verkehrskompetenz wird regelmäßig bei den Kindern geschult.

An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen, wenn ein Kind eingenässt hat

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschraum selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft eine Betreuungsperson beim Umziehen. Dabei ist die Waschraumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

Respektvoller Umgang – pädagogische Konsequenzen

Die Kinder werden in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung begleitet, außerdem werden ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander vermittelt. Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um den Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden. Es ist wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden.

In unserer Einrichtung wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche, als auch die verbale Gewalt. Mitarbeitende sind Vorbilder für die Kinder.

3.4.1 Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten ist nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • Abhängigkeiten schaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen • Ungefragt auf die Toilette begleiten • Kinder im öffentlichen Bereich umziehen • Ungeschütztes Wickeln
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Geringe Wertschätzung • Bedürfnisse der Kinder ignorieren • Kosenamen benutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Anschmauen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • Unsicheres Handeln • Privater Kontakt zu Kindern und Familien • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) • Regelkonform verhalten • Konsequent sein • Verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • auf Toilette begleiten unter Achtung der Intimsphäre • Vertrauen • Elementare Themen mit Eltern ansprechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen können • Vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • Authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm nichts persönlich“ • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Moderator und Schlichter • Partizipation und Demokratie • Kinder ernst nehmen • Unterstützung der Kinder • neutrale, wertfreie Haltung • Vorbild sein • bei Beobachtung von Fehlverhalten aktiv ins Gespräch gehen
<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regeln einhalten - Tagesablauf einhalten - Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden - Kinder anhalten Konflikte friedlich zu lösen <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart zu initiieren.</p>		

3.5 Sexualpädagogik

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Es beschreibt den Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusstem Handeln im Kitaalltag. Dadurch wird ein Orientierungsrahmen für alle Beteiligten geschaffen, in dem mit verbindlichen Absprachen und Fachkenntnissen Sicherheit geschaffen wird. Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein positiver und energiereicher Lebensbereich und sollte damit positiv unterstützt werden und nicht vorab als problematisch oder angstbesetzt gelten.

Für sexuell neugierige Spiele unter Kindern gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern. Erwachsene – auch Betreuende – nehmen an diesen kindlichen Handlungen nicht teil. Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch Mitarbeitende zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeitende jederzeit in das Spiel eingreifen könnten, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde. Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein. Wenn ein Kind in die Phase kommt, in der es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Fachkräften und Sorgeberechtigten stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen. Jede Form der sexualisierten Sprache ist unzulässig; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen, vulgäre Begriffe sind tabu.

Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet.

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können. Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begriffe: Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Po. Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären. Stellen die Kinder aber konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Sorgeberechtigten werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Fachkraft informiert.

3.6 Partizipation

Beteiligung von Kindern

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für unsere Einrichtungen einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus bemisst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu übernehmen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht – mehr – besitzen: Phantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit. Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Partizipation unterstützt Integration und Inklusion. Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung, verbunden mit einem solidarischen Miteinander, gefördert. Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in ihrer Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeitenden sind gefordert, die Kinder situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Den Rahmen dafür bieten z.B. der Morgenkreis, anlassbezogene Gesprächsrunden oder sich spontan entwickelnde Gespräche im Alltag.

Partizipation von Sorgeberechtigten

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII) ([siehe Konzeption der Kita](#))

Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies

gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die es als ausführendes Organ, direkt betreffen, beteiligt wird.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen. Unterschiedliche Sichtweisen fließen in Entscheidungsprozesse ein und bringen damit von allen getragene Entscheidungen hervor. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation.

Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

3.7 Beschwerdemanagement

Im Kontext von Prävention (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Sorgeberechtigten, Mitarbeitenden und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden geäußert werden können. Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendige Entwicklungsprozesse innerhalb der Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen in der Probleme und Fragen artikuliert werden können. Es gilt eine Grundhaltung zu etablieren, die es ermöglicht Beschwerden als Hinweise zu betrachten die die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten zu fördern.

Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Zeitnah Gespräche mit den beteiligten Personen führen
- Gruppenleitung und/oder Elternbeirat einbeziehen
- Einrichtungsleitung einbeziehen
- Trägervertretung einschalten

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Darum ist es wichtig den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

3.8 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind für uns die wichtigsten Partner in der täglichen Arbeit. Insofern kommt den Sorgeberechtigten auch eine zentrale Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu. Die Zusammenarbeit mit ihnen bedeutet für uns wechselseitiges Aufeinander zugehen, informieren und den Austausch von Auffassungen und Einschätzungen. Dies gelingt nur durch offene Kommunikationsstrukturen, die einen ständigen Dialog zulassen.

Der stetige Austausch mit den Sorgeberechtigten wird gewährleistet durch:

- das Aufnahmegespräch und die Eingewöhnungszeit in der Kita
- die Entwicklungsgespräche
- die Elterngremienarbeit wie Elternbeirat
- Elternabende und Elterncafés
- gemeinsame Feste und Feiern
- die Elternbefragung im Rahmen der Qualitätssicherung
- die Ansprechbarkeit aller Mitarbeitenden

Der Elternbeirat hat ein verbrieftes Recht und die Pflicht, die Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte zu fördern. Dabei sollen Wünsche und Anregungen der Elternschaft vertreten und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung zum Wohl der Kinder bearbeitet werden. Der Elternbeirat soll dabei unterstützen, die Sorgeberechtigten für eine fördernde Zusammenarbeit zu gewinnen.

4. Personal

Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des Personals und ist ein wichtiger Bestandteil der Trägerverantwortung. Daher ist es notwendig, den Schutzauftrag ins Einstellungsverfahren zu integrieren.

4.1 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber in Austausch.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (mindestens alle 5 Jahre)

4.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

4.4 Besprechungsstrukturen

In den regelmäßig stattfindenden Besprechungen auf unterschiedlichen Ebenen werden Einzelfallbesprechungen und pädagogische Themen, wie u.a. das Schutzkonzept oder auch der Verhaltenskodex in vorgegebenen Abständen überprüft und aktualisiert.

5. Faktoren für Kindeswohl

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden.

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und verlässlich zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichende Ruhephasen, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten, sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physischen und psychischen Verletzungen nach sich ziehen.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder in sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen im sicheren Umfeld, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

6. Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen im rechtlichen Sinne nach § 1666 BGB handelt es sich dann, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Sorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

- **Vernachlässigung:** Mangelnde oder unangemessene Förderung, Missachtung der Gesundheit, mangelnde Beaufsichtigung, mangelnde Pflege und Fürsorge
- **Körperliche Misshandlung:** Physische Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Sorgeberechtigte oder andere Erwachsene, wie z. B. durch heftiges Schütteln, durch Schläge mit der Hand oder mit Gegenständen, durch Zufügung von Verbrennungen oder Verbrühungen, durch Vergiftung, durch Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Medikamenten. Zum Beispiel: Körperkontakte, die Ausdruck von Aggression sind und weh tun und ängstigen wie schlagen, treten, Kopfnüsse, im Schwitzkasten halten.
- **Seelische Misshandlung:** Äußerungen oder Handlungen, die das Kind oder den Jugendlichen terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln; Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder (körperliche Misshandlungen implizieren immer auch eine Gefährdung der seelischen Entwicklung). Zum Beispiel: Demütigungen, rassistische Abwertungen, drohen, ängstigen, erpressen, Geheimhaltungsgebote.
- **Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:** Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird. Ausnutzung von Macht und Autoritätspositionen. Zum Beispiel: sexistische Bemerkungen oder Gesten, zeigen von Pornographie, Voyeurismus, Exhibitionismus, Aufnehmen und Verbreiten von intimen Fotos und Filmen ohne Zustimmung der betroffenen Personen, sexuelle Übergriffe in Chats und sozialen Netzwerken, Stalking (Verfolgen, belästigen und bedrohen einer anderen Person), grapschen, aufgedrängte Küsse, unerwünschte Berührungen an Po, Brust, Genitalien; sich reiben an anderen, auffordern/drängen zum Spielen, bei denen Körperkontakt abverlangt wird, Vergewaltigung (eindringen in Mund, Scheide oder After mit Penis, Finger oder einem Gegenstand).
- **Erwachsenenkonflikte um das Kind oder den Jugendlichen:** Kinder und Jugendliche werden bei Trennung und Scheidung der Sorgeberechtigten direkt in den (Paar-)Konflikt miteinbezogen und dadurch instrumentalisiert; Streit über den zukünftigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen, ohne das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

6.1 Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch das familiäre oder soziale Umfeld:

Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls der Kinder können sowohl von den Kindern selbst als auch von Eltern/Personensorgeberechtigten oder Dritten geäußert werden. Zudem ist der eigene geschulte Blick für diese besonderen Gefährdungslagen von Kindern ein wichtiges „Hilfsmittel“, um auch ohne geäußerte Hinweise zu erkennen, dass das Wohl eines Kindes bedroht und professionelles Handeln erforderlich ist. Deutliche Zeichen für eine Gefährdungslage können natürlich auch konkrete, miterlebte Situationen sein. Um die Lebenssituation des Kindes gut einschätzen zu können, geht es darum, (weitere) Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrzunehmen und auf den unterschiedlichen Klärungsstufen zu beraten.

Die folgenden Anhaltspunkte können Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen geben, hängen jedoch sehr vom Alter und/oder Entwicklungsstand des jungen Menschen ab:

- unzureichende ärztliche Versorgung
- Einnahme bzw. Verabreichung gesundheitsgefährdender Substanzen
- mangelnde Beaufsichtigung und/oder auch zeitweiser unbekannter Aufenthalt
- psychische Auffälligkeiten: Ängste, Zwänge, Beispiele für Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung und dem Verhalten eines jungen Menschen:
- nicht herzuleitende, nicht erklärbare Verletzungen, auch Selbstverletzungen
- starke Unterernährung und Unterversorgung (Flüssigkeiten/Lebensmittel)
- mangelnde/fehlende Körperhygiene
- nicht dem Wetter entsprechende und/oder stark verschmutzte Kleidung
- Apathie
- hohe Aggressivität, gewalttätige und/oder sexualisierte Übergriffe gegen andere Personen

Beispiele für Anhaltspunkte in Bezug auf die familiäre Situation:

- gesundheitsgefährdende Wohnsituation, mangelnde Hygiene, starke Beschädigungen, Obdachlosigkeit
- psychische Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Gewalt im häuslichen Kontext, auch verbale Gewalt wie Erniedrigungen und massive Beschimpfungen
- keine bzw. mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und/oder Beaufsichtigung durch ungeeignete Personen
- mangelnde Versorgung der jungen Menschen (bezüglich Nahrung, Krankheitsbehandlung, mangelnde Förderung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung)
- Ausnutzen von jungen Menschen für Straftaten oder Gelderwerb z. B. betteln, stehlen
- Zugang zu unangemessenem Medienkonsum insbesondere gewaltverherrlichend, pornografisch
- Isolierung des jungen Menschen
- Zwang zur Heirat

Wenn ein Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen vorliegt, kann dies viele starke Gefühle auslösen und ist nicht leicht auszuhalten. Wichtig ist es dennoch, bei der Einschätzung von Gefährdungslagen einen „kühlen Kopf“ zu bewahren und sich genug Zeit zum Austausch und zur Reflexion zu geben.

Jeder Fall stellt sich anders dar und es liegt ein anderer Hintergrund vor.

6.2 Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Mitarbeitende:

Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können nicht nur vom familiären oder dem weiteren sozialen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen ausgehen, sondern ebenso von Mitarbeitenden, sogar von ganzen Teams, Leitungskräften oder weiteren Beschäftigten wie Honorarkräften, ehrenamtlich und freiwillig Tätigen.

Die Risiken von (sexualisierten) Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende lassen sich durch eine Vielzahl präventiver Maßnahmen zum institutionellen Schutz erheblich reduzieren. Trotz umfassender, präventiver Bemühungen, die Einrichtungen als geschützten Raum zu gestalten, können Grenzverletzungen und gewalttätige, sexualisierte oder psychische Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder anderen Mitarbeitenden jedoch nie ganz ausgeschlossen werden.

Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder Jugendlichen, oder gegenüber anderen Mitarbeitenden in den Einrichtungen, müssen von allen Seiten offen angesprochen werden können und im Team reflektiert und bearbeitet werden.

Grundlage eines professionellen Umgangs mit Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeitende sind verbindliche Strukturen zur Reflexion des pädagogischen Alltagshandelns innerhalb von Teamsitzungen und ein respektvoller Umgang im Team.

Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch Kolleg*innen mit denen man vielleicht lange eng zusammengearbeitet hat, sind manchmal nur schwer zu glauben, was einen professionellen Umgang mit dieser Situation erschweren kann. Daher ist es umso wichtiger, sich immer wieder präventiv in Teambesprechungen mit diesen möglichen Krisensituationen zu beschäftigen – frei von belastenden Gefühlen und Unsicherheiten. Um im Falle eines Übergriffes durch eine*n Mitarbeiter*in angemessen mit allen Beteiligten umgehen zu können und keine vorschnellen und eventuell weitreichende Entscheidungen zu treffen, muss in jeder Einrichtung, in der mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, eine genaue Beschreibung des Verfahrens bei Übergriffen durch Mitarbeitende vorliegen und allen Beschäftigten bekannt sein.

6.3 Grenzüberschreitungen und Übergriffe unter Kindern:

Auch unter Kindern und Jugendlichen kann es zu Grenzverletzungen und Übergriffen innerhalb der Einrichtungen kommen. Es ist im Arbeitsalltag nicht immer leicht zu unterscheiden, wo die Grenze, beispielsweise zwischen altersentsprechenden „Doktorspielen“ von Kindern bzw. unproblematischer körperlicher Nähe zwischen Jugendlichen und Grenzüberschreitungen oder Übergriffen, verläuft. Dies hängt nicht nur von der tatsächlichen Handlung ab, sondern auch stark von dem Empfinden des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Außer Frage stehen dagegen strafrechtlich relevante Formen von (sexualisierter) Gewalt. Wichtig zu beachten ist zudem, dass sich

Mitarbeitende bei der aktuellen Gesetzgebung selbst strafbar machen, wenn sie sexuelle Kontakte in Einrichtungen zulassen.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen unter Kindern können in Einzelgesprächen aufgearbeitet oder auch gemeinsam besprochen werden, wenn die grenzverletzende Person, dem Gegenüber, mit einer grundsätzlich respektvollen Haltung begegnet. Je nach Erleben für das betroffene Kind kann es sein, dass sie*er nicht gleich über den Vorfall sprechen kann und etwas Zeit braucht. Wichtig ist in diesen Fällen, regelmäßig Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und in einem passenden Moment die Situation aufzuarbeiten. Phasenweise oder auch über einen längeren Zeitraum kann es in Einrichtungen unter den Kindern oder Jugendlichen zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ kommen.

Bei Übergriffen gilt es, die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes sowie die Personensorgeberechtigten des übergriffig gewordenen jungen Menschen zeitnah zu informieren bzw. zeitnah die Vorfälle zu besprechen.

Der Austausch im Team und die Einbindung der Leitung bilden die wichtigste Grundlage, um Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Kinder richtig einordnen zu können. Es geht darum, Gründe für das Verhalten zu diskutieren sowie Handlungsbedarfe und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Bedarf können auch in diesen Fällen die zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“, IseF, hinzugezogen und spezielle Beratungsstellen eingebunden werden. Der Austausch im Team über einzelne Vorfälle hilft, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, welches Verhalten zu weit geht, wo die Grenzen liegen und wie ein angemessener Umgang mit Grenzüberschreitungen und Übergriffen in der Einrichtung aussehen sollte.

7. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, die dem Kind unangenehm ist
- Kind auf den Schoß oder auf den Arm nehmen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette

8. Intervention

Ein Interventionsplan ist ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt. Diese Gewalt kann von unterschiedlichen Personen ausgehen. Von Eltern auf ihr Kind, von Mitarbeitenden auf Kinder und von Kindern gegenüber anderen Kindern. Der Notfallplan enthält außerdem ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung, sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen. Er ist ein wichtiges Instrument, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren und muss allen Mitarbeitenden bekannt sein.

Bei Verdacht der Gefährdung eines Kindes: siehe entsprechende Anlagen.
Rehabilitationsverfahren und Aufarbeitung: siehe entsprechende Anlagen.

9. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept regelmäßig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen in unterschiedlicher Zusammensetzung mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leiter*innen-Konferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern und Elternbeirat
 - Auswertungen von Elternfragebögen im Rahmen des QM
- Jährlich zwei Konzeptionstage
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Mindestens zwei Fortbildungstage je Mitarbeitende im Kalenderjahr
- Erste-Hilfe-Kurs alle 2 Jahre
- Das IB-eigene Qualitätshandbuch wird für die Erarbeitung einrichtungsbezogener Standards genutzt.
- Durchführung regelmäßiger Audits in allen Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

10. Beratungsstellen / Präventionsangebote

Beratungsstellen zu Kinderschutzfragen:

Jugendamt Wiesbaden

Konradinerallee 11
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 31-3452
Fax: 0611 / 31-3998
E-Mail:
Webseite: <https://www.wiesbaden.de/>

Jugendamt Rheingau-Taunus

Jugendamt Reingau-Taunus
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach
Telefon: 06124 / 510-119
E-Mail:
Webseite: <https://www.rheingau-taunus.de/>

Der Kinderschutzbund Wiesbaden

Kaiser Friedrich Ring 5 | 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 522846
Telefax: 0611 5319125
E-Mail: info@kinderschutzbund-wi.de

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen
Dostojewskistraße 10
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 80 86 19
Telefax (06 11) 84 63 40
E-Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de

Upstairs – Anlaufstelle für junge Menschen in Not

EVIM – Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau
Auguste-Viktoria-Str. 16
65185 Wiesbaden
Telefon: [+49 611 99009 0](tel:+49611990090)
Telefax: +49 611 99009 44
E-Mail: geschaeftsstelle@evim.de

Präventionsangebote für Kinder zur Stärkung des Selbstbewusstseins:

Wendo-Kurse für Mädchen und Frauen

Echt & Stark – Gewaltpräventionsprojekt für Mädchen und Jungen
Jugendzentrum Georg-Buch-Haus 38
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-3689 und 31-4609
www.echtundstark.de

11. Interne Abläufe

Grundsätzlich gilt: Sobald der Eindruck entsteht oder das Gefühl aufkommt, dass eine Grenzverletzung oder ein Übergriff vorliegt, ist es wichtig, situationsangemessen zu reagieren, die Grenzverletzung bzw. den Übergriff sofort zu benennen und zu stoppen. Im Anschluss daran braucht es einen geeigneten Rahmen, um mit beiden bzw. allen Beteiligten die Situation zu reflektieren und in einer alters- und entwicklungsgemäßen, angemessenen Art und Weise seitens der Mitarbeitenden klar Stellung gegen gewalttätiges, sexistisches oder diskriminierendes Verhalten bzw. Vorstufen davon, zu beziehen.

Sowohl begründete als auch unbegründete Verdachtsfälle, haben schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Daher ist in jedem Fall ein Aufarbeitungsprozess in Nachhinein notwendig. Ziel der

Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen, Dienstvorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden sollen.

Nach der Krise und deren Bearbeitung ist der Handlungsplan noch nicht abgeschlossen.

Es ist notwendig das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich. Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden.

Wichtig bei der Aufarbeitung ist, alle Beteiligten über den Prozess der Aufarbeitung zu informieren und Beteiligung zu ermöglichen.

War Presse in der Krise aktiv, ist auch der Kontakt dorthin zu halten und über umgesetzte Konsequenzen zu informieren.

Dieser Prozess ist nicht alleine, sondern in einem multiprofessionellen Team zu bearbeiten. Unterstützung von außen ist auch hier eine hilfreiche Möglichkeit der guten Aufarbeitung. Es geht um eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe mit dem Ziel zur Veränderung der vorhandenen Strukturen.

Aktualisiert: Wiesbaden, 24.04.2024

Die Verkehrssituation „Am Waldrand“, die Verkehrssituation zu der Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schanzenberg“ und die Verkehrssituation um die Grünschnittsammelstelle, werden in das Gewalt- und Schutzkonzept des Waldkindergartens „Wambacher Wurzelbände“ des Trägers Internationaler Bund aufgenommen. Die sich hieraus ergebenden Auflagen sind umzusetzen.

Ein selbstständiges Betreten der Fahrbahn „Am Waldrand“ und der Waldwege um die Grünschnittsammelstelle, durch Schutzbefohlenen des Waldkindergartens, ist in der Zeit der Tonnenleerung und der Leerung der Grünschnittsammelstelle ist in diesem Konzept auszuschließen.

Das nächste Treffen zur Revision der Schutzkonzepte findet im September 2024 statt.